

Der externe Datenschutzbeauftragte

Kunden vertrauen immer mehr darauf, dass die in ihrem Unternehmen verarbeiteten und gespeicherten Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden ihren Ausdruck im Bundesdatenschutzgesetz. Um den erforderlichen Datenschutz für sensible personenbezogene Daten jederzeit zu gewährleisten, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich. Die Anforderungen, die dabei an den Datenschutzbeauftragten gestellt werden, gleichen denen einer „eierlegenden Wollmilchsau“.

Ralf Jürgen Zinn, Projektleiter Datenschutzmanagement der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH - Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände (GfP), konkretisiert die Anforderungen wie folgt:

Das Anforderungsprofil

Der ideale Datenschutzbeauftragte wird als Mischung aus einem Informatiker, einem Juristen, einem Pädagogen und einem Betriebswirt beschrieben. Sicherlich eine unrealistische Wunschvorstellung, doch wie immer steckt auch in diesem Anforderungsprofil ein Funken Wahrheit. Dies rührt aus den vielseitigen Aufgaben, die ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach der Intention des Gesetzgebers übernehmen soll.

Die Hauptaufgaben

Grob umschrieben ist Hauptaufgabe die Überwachung der Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben zum Daten-

schutz durch das Unternehmen. Dazu zählen vor allem die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen sowie die Information der Mitarbeiter.

Die Kenntnis der Vorschriften

In jedem Fall sollte ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei Aufnahme seiner Tätigkeit wissen, was er zu tun hat und sich entsprechend mit der Materie beschäftigt haben. Unverzichtbar sind in erster Linie die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und die Fähigkeit zur praktischen Anwendung. Grundlage ist die Kenntnis der Grundrechte mit Datenschutzbezug, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einschlägige spezielle datenschutzrechtliche Regelungen und die Spezialvorschriften.

Der Interessenkonflikt

Der Datenschutzbeauftragte sollte in der Lage sein, dem Datenschutz Geltung zu verschaffen. Er hat damit oft eine Position „zwischen den Stühlen“ und muss manchmal unbequem sein, um sich durchzusetzen, aber auch unterschiedliche Interessen berücksichtigen. Ausdrücklich nennt das Gesetz die Verschwiegenheitspflicht.

Keine Selbstkontrolle

Ein Datenschutzbeauftragter mit seinen Kontrollfunktionen darf niemals in eine Situation kommen, in der er sich selbst kontrollieren muss. Daher sind Mitarbeiter aus dem Bereich Personal, Informationstechnik, und/oder direkte Datenverarbeitung nicht für das Amt des internen Datenschutzbeauftragten geeignet.

Arbeitsrechtliche Besonderheiten

Vor der Bestellung eines internen Mitarbeiters zum Datenschutzbeauftragten sollte auch ein Blick auf arbeitsrechtliche Besonderheiten gerichtet werden. In gewissem Umfang kann als Folge der Übernahme dieser Position dem Mitarbeiter ein besonderer Kündigungsschutz zustehen. Aus der Fülle der in diesem Zusammenhang notwendigen

Ein Angebot im Rahmen des Datenschutzmanagements für den Handel

Anforderungen sollte intensiv über die Bestellung eines qualifizierten externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der intern sowie mit Außenwirkung für alle datenschutzrechtlichen Belange der qualifizierte Ansprechpartner ist, nachgedacht werden. Die Vorteile, so Zinn weiter, ergeben sich aus der Vielzahl der zu beachtenden Aspekte und liegen wie folgt auf der Hand:

- Rechtssichere Erfüllung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Vorschriften
- Kompetenter Partner durch fundierte fachliche Kenntnisse und konsequente Weiterbildung
- Vermeidung innerbetrieblicher Interessenskonflikte
- Keine zusätzlichen Kosten für Aus- und Weiterbildung
- Kostensenkung durch Outsourcing, eigene Mitarbeiter können sich ihren Hauptaufgaben widmen
- Wettbewerbsvorteil durch Image- und Vertrauensgewinn bei Kunden

Unser Service für Sie: Die Gesellschaft für Personaldienstleistungen unterstützt Sie bei der Analyse Ihrer Datenverarbeitung und hilft Ihnen gerne, die Anforderungen des BDSG zu erfüllen. Neben der Erstellung von Verfahrensdokumentationen und der Analyse der Schnittstellen Ihrer Telekommunikationseinrichtungen und Datenverarbeitungsanlagen für Ihre sensiblen Daten übernimmt die GfP auch die Aufgabe einer externen Datenschutzbeauftragung für Ihr Unternehmen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH - Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände, Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel, Herr Zinn,

Fon: 0561/7896868, Fax: 0561/12460, Mail: Zinn@handelshaus.de

Herausgeber

Wirtschaftsdienst des Hessischen Einzelhandels GmbH,
Berliner Straße 72, 60311 Frankfurt/Main
Tel.: (069) 13 30 91-0,
Fax: (069) 13 30 91-99

Redaktion und Anzeigen

H.-D. Schoenfeld

Verlag

Handelsblatt GmbH, Kasernenstraße 67,
40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/ 887-0,
Fax: 0211/ 887-14 19